



Im LandesSportBund Niedersachsen e. V.

SATZUNG

vom 07.10.2020

Die erste Satzung des Kreissportbundes Lüneburg e. V. (KSB) wurde am 16.03.1947 beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.

Satzungsänderungen am 14.07.1951, 31.03.1953, 28.05.1960, 15.02.1969 und 10.03.1973.

Satzungsneufassung am 07.05.1982 mit Satzungsänderungen am 07.06.1986 und 15.06.1996.

Satzungsneufassung am 11.05.2004 mit Satzungsänderung am 05.11.2010.

Satzungsneufassung am 29.08.2018 mit Satzungsänderung am 07.10.2020.

Der KSB und diese Satzung sind in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter der Geschäftsnummer 20 VR 452 eingetragen.

§ 1 Allgemeines

1.

Der Verein führt den Namen **Kreissportbund Lüneburg e.V.**, im Folgenden **KSB** genannt.

2.

Der KSB hat seinen Sitz in Lüneburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter der Nummer VR 452 eingetragen.

3.

Der KSB als Gliederung des Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB) sieht sich als Dienstleister für die Betreuung und Interessenvertretung der im LSB organisierten Vereine und Fachverbände, die ihren Sitz in der Hansestadt oder dem Landkreis Lüneburg haben.

4.

Der KSB kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

5.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Neutralität

1.

Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

2.

Der KSB steht für und fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Der KSB bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

3.

Für den KSB ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.

Da in der Satzung teilweise rechtliche Normen, die ausschließlich in der männlichen Form geschrieben sind, wörtlich übernommen wurden, wurde zur leichteren Lesbarkeit und um Missverständnisse zu vermeiden, die männliche Form gewählt. Gendergerechtigkeit ist für den KSB selbstverständlich. Das Handeln wird danach ausgerichtet, so dass die Satzung geschlechterneutral zu lesen und entsprechend mit Leben zu füllen ist.

§ 3 Vereinszweck

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Rahmen von Betreuung und Beratung und Wahrnehmung der Interessen der Mitgliedsorganisationen, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung und Entwicklung des Sports in der Hansestadt Lüneburg und dem Landkreis Lüneburg.

2.

Der Zweck des KSB wird insbesondere verwirklicht durch:

a)

Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung dessen Interessen bei staatlichen und kommunalen Stellen,

b)

Förderung der Sport- und Organisationsentwicklung der Mitgliedsorganisationen und der Sportbünde innerhalb der Sportregion,

c)

Förderung der Jugendarbeit auch im Rahmen der Jugendhilfe und Jugendpflege,

d)

Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Trainern, Übungsleitern, Betreuern sowie ehrenamtlichen und sonstigen Mitarbeitern der Mitgliedsorganisationen, sowie die Durchführung von zweckdienlichen Bildungsveranstaltungen,

e)

Förderung der Entwicklung von Sporträumen,

f)

Förderung von Integration und Inklusion im und durch Sport,

g)

Förderung nationaler und internationaler Beziehungen,

h)

Förderung von Zusammenarbeit und Kooperation der Mitgliedsorganisationen mit Schulen, Kinderbetreuungs- und Senioreneinrichtungen,

i)

sowie die Durchführung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienlich sind.

3.

Sofern es der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich ist, kann der KSB Kooperationen mit Dritten eingehen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

4.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1.

Vereine erwerben die ordentliche Mitgliedschaft im KSB durch ihre Aufnahme in den Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB).

Mit dem Ausscheiden eines Vereins aus dem LSB endet dessen Mitgliedschaft im KSB. Im Rahmen eines vom LSB angestrebten Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Klärung.

2.

Die dem LSB angehörenden Landesfachverbände oder Sportarten können für den Bereich des KSB eine regionale Gliederung des Landesfachverbandes bilden, solange dieser mindestens drei Mitgliedsvereine des KSB als Mitglieder angehören. Auf KSB-Ebene kann nur ein Fachverband für jede Sportart anerkannt werden.

Die regionale Gliederung des Landesfachverbandes ist unter den genannten Voraussetzungen Mitglied im KSB. Sie erlangt ihre Mitgliedschaft durch Bestätigung des Hauptausschusses.

3.

Eine außerordentliche Mitgliedschaft können auf schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand des KSB Organisationen und Vereinigungen erwerben, die nicht unter § 5 Nr. 1 oder § 5 Nr. 2 fallen und die Zwecke des KSB unterstützen oder mit deren Mitgliedschaft die Zwecke des KSB gefördert werden können.

Die Kündigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ist bis zum 30.09. zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu erklären.

Ein außerordentliches Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn

- a) ein schwerwiegender Verstoß gegen Vereinsinteressen,
- b) eine Nichtzahlung von Beträgen und Gebühren trotz zweimaliger Mahnung,
- c) eine nachhaltige Störung des Vereinslebens,
- d) oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten vorliegt.

Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgrundlage zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb von einem Monat beim Vorstand in schriftlicher Form Widerspruch einlegen.

Über den Widerspruch entscheidet der Hauptausschuss. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.

4.

Auf Antrag, der vom Sporttag zu befürworten ist, kann der KSB aufgrund besonderer Verdienste um den KSB die Ehrenmitgliedschaft oder den Ehrenvorsitz verleihen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1.

Die ordentlichen Mitglieder des KSB sind berechtigt:

a)

nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen des Sporttages teilzunehmen und Anträge zu stellen,

b)

Die Beratung und Betreuung durch den KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen,

c)

Die Förderungen und Leistungen der gemäß der jeweiligen Richtlinien in Anspruch zu nehmen.

2.

Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Dienstleistungen und Angebote des KSB gemäß der jeweiligen getroffenen Vereinbarungen in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder des KSB sind verpflichtet:

a)

Die Satzungen und Ordnungen des KSB und des LSB sowie die auf den Sporttagen gefassten Beschlüsse zu beachten,

b)

die beschlossenen Mitgliedsbeiträge und die sonstigen finanziellen Leistungen sind vollständig und fristgerecht zu zahlen,

c)
zum jeweils festgesetzten Termin wahrheitsgemäß und vollständig ihre Bestandserhebungen abzugeben,

d)
alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Vorstandsveränderungen, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem KSB in Textform mitzuteilen. Hierzu sind die vom Landessportbund Niedersachsen e.V. benannten Medien (z.B. LSB-Intranet) zu nutzen,

e)
nach ihren Kräften und Möglichkeiten die Arbeit des KSB zu unterstützen.

§ 8 Organe des KSB

Organe des KSB sind:

- a) der Sporttag,
- b) der Hauptausschuss,
- c) der Vorstand,
- d) der Sportjugendtag,
- e) der Sportjugendvorstand

§ 9 Sporttag

1.
Der Sporttag ist das oberste Organ des KSB.

2.
Der Sporttag setzt sich zusammen aus:

- a)
je einem gesetzlichen Vertreter bzw. dessen Bevollmächtigten der ordentlichen Mitgliedsorganisationen,
- b)
den Mitgliedern des Vorstandes des KSB,
- c)
den Ehrenvorsitzenden, den Ehrenmitgliedern,
- d)
den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder, die ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.

3.
Die Mitgliedsorganisationen nach § 5 Nr. 1 haben eine Grundstimme und für je 500 angefangene Mitglieder eine weitere Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes des KSB und Mitgliedorganisation nach § 5 Nr. 2 haben je eine Stimme. Die Stimmen der Mitgliedsorganisation sind geschlossen abzugeben. Eine Stimmrechtswahrnehmung für Dritte ist nicht möglich. Das Stimmrecht ist von einem legitimierten Delegierten der Mitgliedsorganisation wahrzunehmen. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag, der von mindestens 10% der möglichen Stimmen befürwortet werden muss, findet die Beschlussfassung geheim statt. Soweit es in der Satzung nicht anders geregelt ist, ist zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse zu Satzungsänderungen, Fusion oder Auflösung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

4.
Die ordentlichen Sporttage finden alle zwei Jahre regelmäßig in der zweiten Jahreshälfte statt. Der Sporttag wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens acht Wochen unter

Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform per E-Mail an die vom Mitglied benannte E-Mailadresse des Vereins einberufen. Zusätzlich kann eine Bekanntmachung in Textform in elektronischen Medien (z.B. Homepage oder Social Media) oder in Printmedien erfolgen.

5.

Dringlichkeitsanträge: Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Sporttag beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Tagesordnung des Sportages entsprechend zu ergänzen. Anträge sollen, Anträge auf Satzungs- oder Beitragsänderungen müssen den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Sporttag auf dem für die Einladung benannten Wege (s. Nr. 4) mitgeteilt werden.

Initiativanträge: Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf dem Sporttag gestellt werden, beschließt der Sporttag. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Besondere Anträge: Satzungsänderungen, die Auflösung, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen, sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einladung oder spätestens 2 Wochen vor dem Sporttag angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

6.

Außerordentliche Sporttage sind nach den für ordentliche Sporttage geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand des KSB dieses für geboten erachtet.
- b) ein Viertel der Mitgliedsorganisationen dieses unter Angabe desselben Grundes schriftlich beantragt.

7.

Jeder Sporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedsorganisationen beschlussfähig.

8.

Den Vorsitz hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.

Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.

9.

Über den Sporttag ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10.

Gäste können ohne Stimmrecht am Sporttag teilnehmen.

§ 10 Aufgaben des Sporttages

1.

Der Sporttag hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Entgegennahme von Vorstands- und Rechnungsprüfungsbericht,
- b) Verabschiedung der Jahresrechnungen,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Rahmenhaushalte der nächsten zwei Jahre,
- e) Wahl und Abwahl der von ihm zu wählenden Vorstandsmitglieder,
- f) Wahl der Rechnungsprüfer,
- g) Wahl von bis zu sechs Vereinsvertretern für den Hauptausschuss mit einer Amtszeit von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich,
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- i) Beschlussfassung über die Satzung, Fusion, Zweckänderung und Auflösung,
- j) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,

k) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 11 Hauptausschuss

1.

Der Hauptausschuss soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

2.

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Vorstand,
- b) den regionalen Gliederungen der Landesfachverbände,
- c) den bis zu sechs Personen als Vertreter der Vereine.

3.

Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.

4.

Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Jahreshaushaltspläne nach Maßgabe des Sporttages,
- b) Beschlussfassung über Ordnungen,
- c) Bestätigung der kommissarischen Einsetzung von Vorstandsmitgliedern,
- d) Beschlussfassung über weitere Mitgliedschaften im KSB oder den Ausschluss dieser im Widerspruchsfalle,
- e) Beschlussfassung über sonstige Entgelte für Leistungen des KSB,
- f) Bedarfsweise Einrichtung und Besetzung eines Schlichtungsausschusses.

5.

Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform per E-Mail einberufen. Zusätzlich kann eine Bekanntmachung in Textform in elektronischen Medien (z.B. Homepage oder Social Media) oder schriftlich erfolgen.

Die Sitzungen können auch auf elektronischem Wege im Rahmen von Videokonferenzen (Online-Meetings) stattfinden, sofern nicht ein Drittel der amtierenden Hauptausschussmitglieder dem Verfahren widerspricht.

6.

Der Hauptausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind oder an der Videokonferenz (Online-Meeting) teilnehmen.

7.

Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag, der von mindestens 10% der möglichen Stimmen befürwortet werden muss, finden die Beschlussfassungen geheim statt. Soweit es in der Satzung nicht anders geregelt ist, ist zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Vorstand

1.

Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen des Sporttages und des Hauptausschusses.

2.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Vorsitzenden,
- b) dem stellv. Vorsitzenden Finanzen und Organisation,
- c) dem stellv. Vorsitzenden Vereins- und Verbandsentwicklung,
- d) dem Vorstandsmitglied Bildung,
- e) dem Vorstandsmitglied Sportentwicklung,
- f) dem Vertreter der Sportjugend (von der Sportjugend benannt),

- g) dem Geschäftsführer (kooptiert),
- h) dem Sportreferent (kooptiert)

3.

Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet aus den alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern nach §26 BGB (§12 Nr. 2 Buchstabe a), b) und c)) sowie dem einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer als Besonderem Vertreter gemäß §30 BGB, der im Vereinsregister einzutragen ist. Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Der geschäftsführende Vorstand ist allein zuständig und verantwortlich für die Entscheidungen und Belange des Finanz- und Personalwesens. Die Vorstandsmitglieder sind über die grundsätzlichen Beschlussfassungen zu informieren.

4.

In den Vorstand gewählt werden kann jede volljährige und vollgeschäftsfähige Person, die zum Zeitpunkt der Wahl Vereinsmitglied eines ordentlichen Mitglieds ist. Jedes Mitglied des Vorstandes kann sich zur Erfüllung der Aufgaben ein Team zusammenstellen.

5.

Der Sporttag wählt die Vorstandsmitglieder der Buchstaben a) - e) für vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Wird ein Vorstandsmitglied anlässlich der laut Tagessordnung anstehenden Wahlen in ein anderes Amt gewählt, so erfolgt in sofortiger Ergänzung der Tagesordnung die Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Nichtanwesende Personen können gewählt werden, wenn vor der Wahl ihre schriftliche Erklärung zur Kandidatur unter Angabe des Amtes und der Annahme der Wahl im Falle des positiven Wahlergebnisses vorliegt.

6.

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes deren Ämter bis zum nächsten Sporttag bzw. Hauptausschuss kommissarisch besetzen. Nach der Ergänzungswahl endet die Berufung mit Ablauf der Wahlperiode.

7.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind. Im Übrigen endet das Amt durch Rücktritt, Tod, Verlust der Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein oder durch Abwahl.

8.

Ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes nach Bedarf ein und leitet sie. Eine Sitzung des Vorstandes ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder in Textform unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, davon ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB, anwesend sind.

Die Sitzungen können auch auf elektronischem Wege im Rahmen von Videokonferenzen (Online-Meetings) stattfinden, sofern nicht ein Drittel der amtierenden Vorstandsmitglieder dem Verfahren widerspricht.

Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

9.

Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Gibt es bei der Beschlussfassung eine Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (per E-Mail) gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder dem Antrag innerhalb von sieben Tagen zustimmen.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag finden die Beschlussfassungen geheim statt. Soweit die Satzung oder

Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, ist zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10.

Die Vorstandsmitglieder treffen innerhalb der ihnen durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgabenbereiche ihre Entscheidungen auf Basis von Haushaltsplan (Ressortbudget) und Grundsatzbeschlüssen der Organe eigenständig, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses bedarf (Ressortverantwortlichkeit). Dem Vorstand ist in den Sitzungen Bericht zu erstatten.

11.

Für besondere Aufgaben können Beauftragte eingesetzt oder Ausschüsse berufen werden.

12.

Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen aus dem, die Beschlussfassungen und Berichte der Verantwortlichen hervorgehen.

§ 13 Vergütung Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

2.

Der Hauptausschuss kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Dritten abzuschließen.

Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der stellv. Vorsitzende Finanzen und Organisation.

4.

Im Übrigen haben die freiwilligen Mitarbeiter des KSB einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen oder Aufstellungen nachgewiesen werden.

5.

Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 14 Sportjugend

1.

Die Sportjugend im KSB regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

2.

Sie wirkt in Anlehnung an die Regelungen und Bestimmungen der Sportjugend Niedersachsen e.V. bei der Jugendförderung, Jugendpflege und Jugendhilfe im KSB mit.

3.

Ihre Tätigkeiten, Aktivitäten und ihre Selbstorganisation sind in der Jugendordnung geregelt.

4.

Die Sportjugend im KSB wird als eigene Kostenstelle im Rechnungswesen des KSB geführt. Die eigenen Mittel der Sportjugend werden über den Haushaltsplan des KSB zur Verfügung gestellt. Die Sportjugend bewirtschaftet ihre Mittel eigenverantwortlich. Die Abwicklung der finanziellen Transaktionen erfolgt über die Finanzkonten des KSB.

§ 15 Rechnungsprüfung

1.

Der Sporttag wählt bis zu drei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Besorgnis der Befangenheit ist auszuschließen.

2.

Mindestens zwei von ihnen führen regelmäßig einmal pro Rechnungsjahr eine Prüfung durch. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer stellen den Prüfungsbericht auf dem Sporttag vor und haben das Antragsrecht auf Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Datenschutz

1.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KSB werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Mitgliedern des KSB und Mitgliedern der Mitgliedsorganisationen im KSB verarbeitet.

2.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied und andere Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3.

Den Organen des KSB, allen Mitarbeitern oder sonst für den KSB Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem KSB hinaus.

§ 17 Haftung

1.

Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder oder Amtsträger, deren Vergütung im Jahr die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a („Ehrenamts pauschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem KSB, die sie in

Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2.

Der KSB haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder bei Veranstaltungen des KSB erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des KSB abgedeckt sind.

§ 18 Auflösung

1.

Die Auflösung des KSB kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Sporttag beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2.

Sofern der Sporttag nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vorstandsmitglieder nach §26 BGB als Liquidatoren bestellt. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.

3.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Sparkassenstiftung Lüneburg (Jugend, Sport, Bildung und Soziales) und die Stiftung der Volksbank Lüneburger Heide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

4.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach der Auflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

1.

Die in dieser Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

2.

Diese Satzung wurde durch den Kreissporttag am 29.08.2018 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister zum 01.01.2019 in Kraft.

Die Änderungen in den §§ 5, 6, 9, 11, 12, 13, 15 und 19 wurden auf dem Sporttag am 07.10.2020 beschlossen und treten nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.